

# Geplantes Europaschutzgebiet "Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen"



## INFORMATIONSV ERANSTALTUNG

für betroffene  
Grundeigentümerinnen und  
Grundeigentümer



Natur



# INHALT DER INFORMATIONSVERVERANSTALTUNG



- Rückblick
- Aktuelles
- Verordnungsinhalt:
  - Abgrenzung und Schutzzweck
  - Erlaubte Maßnahmen
  - Landschaftspflegeplan
- Entschädigungsregelung
- Weitere Vorgangsweise



# RÜCKBLICK – NATURA 2000



- Mit Beitritt Österreichs Verpflichtung der Umsetzung von EU-Richtlinien in (ober)-österreichisches Recht
- Im Bereich Naturschutz - Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH- RL)
- Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten sind verpflichtend geeignete Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen

Natur



# RÜCKBLICK – NATURA 2000



- Vogelschutz- und FFH –Gebiete bilden zusammen das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000
- Eigene Schutzgebietskategorie für verordnete Natura 2000 Gebiete: Bezeichnung als Europaschutzgebiet
- Jeweils eigene Verordnung durch einen Beschluss der Landesregierung



# RÜCKBLICK



- Nachnominierung auf Grund eines Vertragsverletzungsverfahrens notwendig
- Dazu erfolgte Beschluss der Oö. Landesregierung
- Information aller GrundeigentümerInnen 2014
- Kartierungen und Überprüfung Abgrenzungen erfolgt



# AKTUELLES



- Seit Ende 2022 laufendes Vertragsverletzungsverfahren wegen noch nicht erfolgter Umsetzung
- Verordnung muss bis Ende 2023 erfolgen
- Ansonsten drohen hohe Strafzahlungen

Natur



# VERORDNUNGSINHALTE



- Abgrenzung samt Einteilung in Zonen
- Schutzzweck
- Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können
- Landschaftspflegeplan

Natur



# ABGRENZUNG

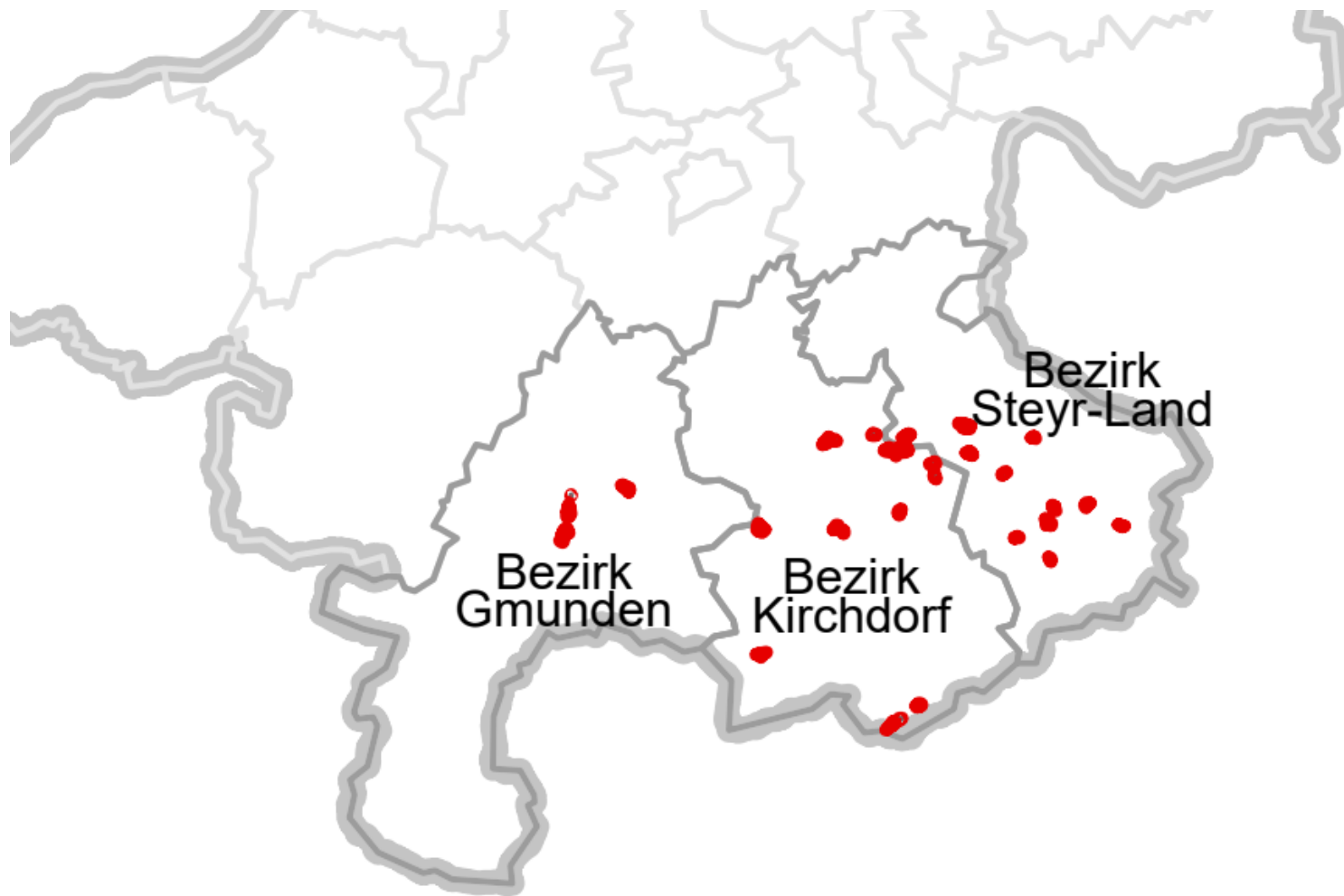


- Gesamtgröße Gebiet: **rund 728 ha**
- **15 Gemeinden:**  
Gmunden, Ebensee, Scharnstein, Grünburg, Oberschlierbach, Micheldorf, Hinterstoder, Klaus an der Pyhrnbahn, Spital am Pyhrn, Molln, Großraming, Losenstein, Reichraming, Ternberg und Weyer
- **3 Bezirke:**  
Gmunden, Kirchdorf und Steyr-Land





# ABGRENZUNG



Natur



# SCHUTZZWECK



- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen ökologischen Zustandes der Schutzgüter (Lebensraumtypen, Arten und ihre Lebensräume)
  - Erhalt des natürlichen Verbreitungsgebietes (z.B. Fläche eines bestimmten Waldtyps)
  - Struktur und Funktionen eines Lebensraumtyps (Baumartenzusammensetzung und Altersaufbau)

Natur



# SCHUTZGÜTER



Lebensraumtypen – Beispiele:

- Schlucht- und Hangmischwälder
- Auenwälder
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder
- Kalktuffquellen



# Beispiele für Schutzgüter: Schlucht- u. Hangmischwälder



Eschen-Schluchtwald, © M.Staudinger (2016)



Eschen-Bergahorn-Mischwald, © M.Staudinger (2014)

Natur





# Beispiele für Schutzgüter: Felsdurchsetzte Bereiche

(Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation u. Lückiges pannonisches Grasland)



Fels-Linden-Mischwald verzahnt mit Trockenrasen, © R.Kaiser (2015)



Fels-Linden-Mischwald, © M.Staudinger (2015)



# Beispiele für Schutzgüter: Auenwälder



Quell-Eschenwald, © T.Eberl (2016)



# Beispiele für Schutzgüter: Kalktuffquellen



Kalktuffquelle, © M.Staudinger (2016)



# ZONEN



- **ZONE A** – FFH-Lebensraumtypen mit besonderen Standortfaktoren und Sonderstandorte  
(Schlucht- und Hangmischwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald, Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder, Auenwälder, etc.)
- **ZONE B** – Waldlebensraumtypen mit gemäßigten Standortansprüchen  
(Waldmeister-Buchenwald)
- **ZONE C** – Kalktuffquellen
- **ZONE D** – Residualzone

Natur





# Erlaubte Maßnahmen



- Die Verordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können.
- Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes, die zu wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck führen können, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung - Prüfung auf Verträglichkeit (Naturverträglichkeitsprüfung).

Natur



# Erlaubte Maßnahmen



## IN ALLEN ZONEN

- das Betreten des Schutzgebiets;
- das Betreten und Befahren des rechtmäßig bestehenden Straßen- und Wegenetzes im Rahmen der gestatteten Nutzung sowie im bisherigen Ausmaß;
- das Befahren der Grundflächen im Rahmen der rechtmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, ausgenommen in Zone C;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen



## IN ALLEN ZONEN

- die Benutzung bzw. der Betrieb von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen;
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauten, Anlagen, Einrichtungen wie Straßen, Wege und Steige im erforderlichen Umfang;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE A



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- u. schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Einzelstammentnahme;
- Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,2 ha, wobei angrenzende Kahlfelder und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrößen anzurechnen sind;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE A



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im unbedingt erforderlichen Umfang;
- die mechanische Kulturpflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE A



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Durchführung von Waldpfllegemaßnahmen (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE A



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung
  - unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002,
  - sowie der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE A



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten oder Wildfütterungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

Natur





# Erlaubte Maßnahmen – ZONE B



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Einzelstammentnahme;
- Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlfächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE B



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im unbedingt erforderlichen Umfang;
- die mechanische Kulturpflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen;



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE B



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Durchführung von Waldpflagemassnahmen (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE B



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung
  - unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002,
  - sowie der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE B



**Zusätzlich**, ausgenommen jeweils die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

# Erlaubte Maßnahmen – ZONE C

Betrifft Flächen der Kalktuffquellen



- das Betreten des Schutzgebiets;
- das Betreten und Befahren des rechtmäßig bestehenden Straßen- und Wegenetzes im Rahmen der gestatteten Nutzung sowie im bisherigen Ausmaß;
- das Befahren der Grundflächen im Rahmen der rechtmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, ausgenommen in Zone C;

Natur



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE C



- die Benutzung bzw. der Betrieb von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen;
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauten, Anlagen, Einrichtungen wie Straßen, Wege und Steige im erforderlichen Umfang;

# Erlaubte Maßnahmen – ZONE C



- Die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten oder Wildfütterungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung



# Erlaubte Maßnahmen – ZONE D

Zone D ist Residualzone



Zusätzlich erlaubt ist:

- die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;

# LANDSCHAFTSPFLEGEPLAN



Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es,

- durch geeignete Pflegemaßnahmen
- einen günstigen Erhaltungszustand
- der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Die Erstellung eines Landschaftspflegeplanes ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

**ABER:**

**Umsetzung** der Pflegemaßnahmen nur im Rahmen privatrechtlicher **Verträge.**

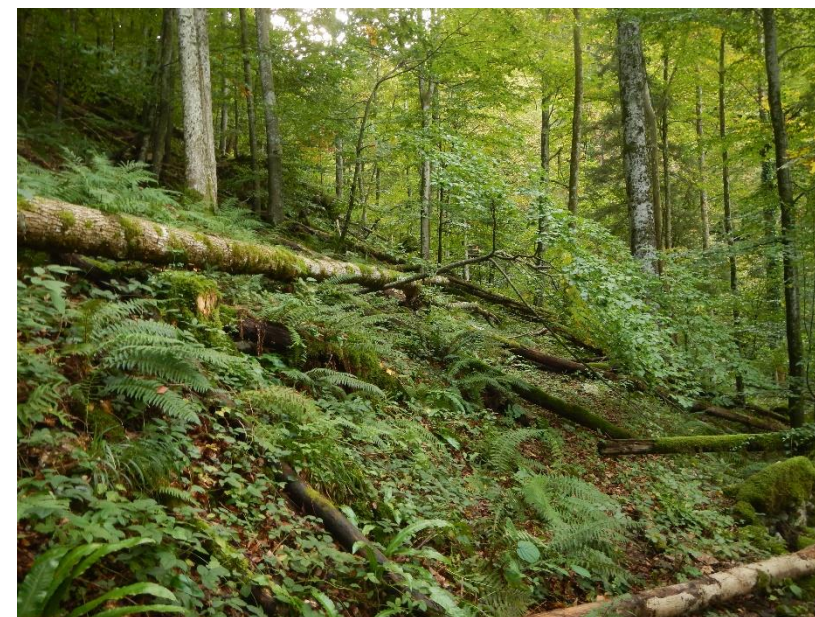
Natur



# Beispiele für Landschaftspflegeplan



- Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen;
- Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz;
- Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze;
- Förderung gesellschaftstypischer Gehölze;



Totholzreicher Schluchtwald, © M.Staudinger (2016)

Natur



# Beispiele für Landschaftspflegeplan



- Sicherung der ungestörten Hydrologie (Kalktuffquellen)
- Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Kalkhaltige Schutthalden)
- Allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Kalkhaltige Schutthalden)

Natur



# MANAGEMENTPLAN – Entwurf



## Grundlagen:

- Erhebungen und Analyse Ist-Zustand und allenfalls vorhandene Gefährdungen

## Darauf aufbauend:

- Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen
- Entwicklungsmaßnahmen

## Umsetzung: privatrechtliche Verträge



ZUM WOHLER  
DER NATUR  
für uns Menschen.

Natur 

Natur



# Entschädigung



Anspruch auf Entschädigung bei:

- erheblicher Ertragsminderung oder
- erheblicher Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung,
- wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist (z.B. Bewirtschaftungsvereinbarung)
- Für den Großteil der Flächen **KEINE** Änderungen der Bewirtschaftung notwendig!!

Natur



# Geltendmachung der Entschädigung



- wenn keine gütliche Einigung zustande kommt
- bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001
- bei der Landesregierung geltend zu machen

Natur



# WEITERE VORGANGSWEISE



- **Finalisierung erlaubte Maßnahmen und Landschaftspflegeplan**
- **Nach Abschluss Fachausschuss nochmalige Information der GrundeigentümerInnen**
- **Begutachtungsverfahren**
- **Verordnung** des Gebietes durch einen Beschluss der Oö. Landesregierung
- **Kundmachung** im Landesgesetzblatt





# KONTAKT



- **Fachliche Information:**

Andreas Abfalter BSc MSc, 0732 / 7720-118 92

[andreas.abfalter@ooe.gv.at](mailto:andreas.abfalter@ooe.gv.at)

- **Rechtliche Information:**

Mag. Karin Pindur, 0732 / 7720-118 96

[karin.pindur@ooe.gv.at](mailto:karin.pindur@ooe.gv.at)

- **Gebietsbetreuer:**

Mag. Markus Staudinger (Büro A-V-L), 0664 / 410 22 67

[markus.staudinger@a-v-l.at](mailto:markus.staudinger@a-v-l.at)

Natur

